

Vorlage Nr. 14/3389

öffentlich

Datum: 20.05.2019
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Stephan Palm

Landesjugendhilfeausschuss 19.06.2019 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Aufsicht von stationären Einrichtungen in der Jugendhilfe

Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht der Abteilung 43.30 gemäß Vorlage Nr. 14/3389 wird zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Mit dem Jahresbericht informiert die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII“ den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches im Berichtsjahr 2018.

Der Jahresbericht informiert u.a. über die Arbeitssituation und die Arbeitsschwerpunkte der Abteilung:

Die Betriebserlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII und die Bearbeitung von Ereignissen oder Entwicklungen, die nach § 47 SGB VIII geeignet sind, „das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, sind die Kernthemen der Abteilung. Der sich seit Jahren abzeichnende Anstieg der erhobenen Kennzahlen in diesem Bereich zeigt die hohe Aktivität der Träger im Betriebserlaubnisantragsverfahren und die erhöhte Sensibilität bzgl. kindeswohlgefährdender Situationen in den Einrichtungen.

Die Änderung des § 1631 b BGB zum 01.10.2017 (Genehmigung von freiheitsentziehenden, freiheitsbegrenzenden Maßnahmen durch die Familiengerichte) wirft bei den Trägern der stationären Erziehungshilfe eine Reihe von Fragen auf. Die Abteilung 43.30 hat in 2018 mit der Universität zu Köln ein Projekt begonnen, um familiengerichtliche Entscheidungen zu evaluieren, Fachgespräche mit allen Beteiligten zu führen und eine Empfehlung zu erarbeiten. Diese Empfehlung soll die Handlungssicherheit für die Beteiligten stärken.

Das Projekt „Gehört werden“ hat zum Ziel, eine landesweite Beteiligungsstruktur für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in NRW zu konzipieren und langfristig umzusetzen. Das Projekt wird von den Landesjugendämtern des LVR und LWL sowie durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration finanziert, umgesetzt und unterstützt. In 2018 wurde mit jungen Menschen und Fachkräften die Voraussetzung zur Wahl eines Gremiums erarbeitet. Ebenso ist die bundesweite Vernetzung mit anderen Gremien ausgebaut worden.

Die kontinuierliche Arbeitsverdichtung führte in 2017 dazu, dass Maßnahmen zur Arbeitsentlastung ergriffen werden mussten. Dies hat deutlichen Einfluss auf die Qualität der Arbeit. Weiterqualifizierungen erfolgten daher in 2017 nur in reduziertem Umfang. Ebenso gab es eine zusätzliche Arbeitsbelastung der Fachberater_innen durch eine längerfristige Vertretungssituation (Krankheitsausfall). Hieraus resultierte in 2018 eine von der Dezernatsleitung beauftragte Personalbemessung durch das Personalamt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3389

Jahresbericht 2018 der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“/Heimaufsicht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Arbeitsschwerpunkte	
2.1.Änderungen des § 1631 b BGB	3
2.2.Neue Angebotsformen der Intensivpflegeeinrichtungen	4
2.3.Jahrestreffen mit muslimischen Trägern	4
2.4. Betreuung und Versorgung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge	4
2.5. Meldungen nach § 47 SGB VIII/ „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“	5
2.6.Informationsveranstaltungen zum Betriebserlaubnisverfahren	5
2.7.Fortbildungen	5
2.8.Verwaltungsgerichtsverfahren und Bußgelder	6
2.9.Projekt „Gehört werden“	6
3. Interne Prozesse/ Qualitätssicherung	7
3.1.“Arbeitshilfen 45“	7
3.2.Fallcoaching	7
3.3.Weiterqualifizierung	7
3.4.Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	8
3.5.Arbeitsverdichtung und Maßnahmen zur Arbeitsentlastung	8

1 Einleitung

Die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ gemäß § 45 ff. SGB VIII informiert mit dem vorliegenden Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Aufsicht sowie zu Entwicklungen und Schwerpunkten in der stationären Jugendhilfe für das Jahr 2018.

Zurzeit besteht die Abteilung aus elf Fachberater_innen (11,5 Stellenanteile), zwei Jurist_innen (1,5 Stellenanteile), zwei Verwaltungskräften und der Abteilungsleitung. Ebenso ist das Projekt „Gehört werden“ in der Abteilung integriert und mit einer Fachberaterin besetzt (siehe Erläuterung 2.7).

Zum Stichtag 31.12.2018 wurden 525 Einrichtungen mit insgesamt 23.074 genehmigten Plätzen sowie 23.309 beschäftigten Mitarbeitenden beaufsichtigt und beraten.

Im Jahr 2018 wurden 396 (2012: 274; 2013: 281; 2014: 334; 2015: 378; 2016: 508; 2017: 402) Betriebserlaubnisse erteilt bzw. verändert. Insgesamt fanden 658 Trägerkontakte (2012: 557; 2013: 588; 2014: 853; 2015: 830; 2016: 909; 2017: 800) statt.

Im Berichtszeitraum haben 22 Einrichtungen ihre Betriebserlaubnis zurückgegeben und es wurden 19 Einrichtungen neu eröffnet.

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Trägern im Kontext der Betriebserlaubniserteilung gem. § 45 SGB VIII geführt.

2 Arbeitsschwerpunkte

2.1 Änderungen des § 1631 b BGB/ Konsequenzen für den Arbeitsbereich

Mit dieser Vorschrift wurde das Genehmigungserfordernis durch das Familiengericht zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen eingeführt.

Die Vorschrift enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe, die von den Gerichten inhaltlich ausgefüllt werden müssen. Hierbei sind insbesondere die Begriffe der

„Freiheitsentziehung“ und „Freiheitsbeschränkung“ zu differenzieren. Es stellt sich auch die Frage, welche Maßnahmen als „altersgerecht“ zu werten sind.

Aus den gesetzlichen Änderungen ergaben sich Unsicherheiten für Träger, die freiheitsentziehende bzw. freiheitsbegrenzende Maßnahmen einsetzen (z.B. Fixierungen in der Eingliederungshilfe, Beruhigungsräume, körperliche Begrenzungen in eskalierenden Situationen, Sicherheitsdienste im Gruppenkontext etc.). Um Handlungssicherheit für die Träger und Einrichtungen zu schaffen, wurde in 2018 ein Projekt mit Frau Prof. Zinsmeister/ TH Köln begonnen. Hierbei werden in Fachgesprächen mit den betroffenen Trägern und Einrichtungen, Spitzenverbänden und Familienrichtern etc. Praxisfälle diskutiert. Ebenso werden Beschlüsse gesammelt und ausgewertet. Die Ergebnisse der Fachgespräche und der Evaluation der Beschlüsse sollen in eine Empfehlung zum Umgang mit dem § 1631 b BGB münden.

2.2 Neue Angebotsformen der Intensivpflegeeinrichtungen

Seit 2016 nehmen Angebote der Intensivpflege (Hospize, Einrichtungen für beatmungsbedürftige Kinder und Jugendliche u.ä.) und damit verbunden auch die notwendige Beratung im Betriebserlaubnisverfahren deutlich zu. Um die Beratung der anfragenden Personen bzw. Träger zu vereinheitlichen und qualitativ zu sichern, wurde in 2018 eine interne Arbeitshilfe zur Beratung und Betriebserlaubniserteilung dieser Träger erarbeitet. In der Beratung dieser zumeist im pflegerischen Bereich tätigen Träger stellt sich deutlich heraus, dass pädagogische Fragestellungen nicht im Vordergrund stehen und die Finanzierung dieser Angebote aufgrund von mehreren Kostenträgern äußerst schwierig ist.

2.3 Jahrestreffen mit muslimischen Trägern

Im Rheinland hält bisher nur der Verein islamischer Kulturzentren e.V. (VIKZ e.V.) betriebserlaubnispflichtige Angebote für Kinder und Jugendliche vor. Hierbei handelt es sich um Wochenend- und Ferienmaßnahmen, Schülerwohnheime und Ausbildungszentren. In 2017 fand ein Arbeitstreffen mit dem Dachverband VIKZ e.V., beiden Landschaftsverbänden und dem Fachministerium in Düsseldorf statt. Hier wurde u.a. auch die gemeinsame Arbeitsgrundlage besprochen. Ein Ergebnis dieses Arbeitstreffens war die Verabredung von regelmäßig stattfindenden Fachgesprächen koordiniert durch die jeweiligen Landschaftsverbände.

Am 01.02.2018 fand das erste Fachgespräch im LVR-Landesjugendamt statt. Mit ca. 30 Mitgliedern der Vorortgemeinden und des Dachverbandes wurden u.a. Fachthemen im Kontext der Betriebserlaubniserteilung besprochen. Der Austausch und die dort verabredeten Vereinbarungen stärken die Kooperation und verbessern die Qualität der pädagogischen Angebote langfristig. In der Zusammenarbeit mit den muslimischen Trägern ist es für die Abteilung eine handlungsleitende Maxime, diese Träger nicht zu benachteiligen.

2.4 Betreuung und Versorgung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge

Im Jahr 2018 ist die Anzahl von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen (UMF), die in Deutschland aufgenommen wurden, weiter gesunken. Die Abwicklung der sogenannten „Brückenlösungen“ (Unterbringungsformen ohne Betriebserlaubnis) zur Versorgung der UMF bedeutet eine Umwandlung dieser Angebote in betriebserlaubnisfähige Angebote und schließt eine Begleitung der Träger bei der Beendigung dieser Angebote mit ein. Die Beendigung der „Brückenlösungen“ in NRW ging mit dem angekündigten Auslaufen der Kostenübernahme durch das Land NRW zum 30.06.2018 einher.

Im Rahmen des verstärkten Zuzugs unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge in den Jahren 2014 bis 2017 haben eine Vielzahl neuer Träger Angebote konzipiert und umgesetzt. Diese Träger verfügten über keine Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe und bieten nun aufgrund der aufgebauten Infrastruktur Maßnahmeangebote im regulären Setting der Hilfen zur Erziehung an. Da bei diesen Trägern die notwendigen fachlichen Kompetenzen sowie Kenntnisse nur rudimentär vorhanden sind, ergibt sich daraus für die betriebserlaubniserteilende Stelle ein erhöhter Beratungs- und Fortbildungsbedarf. Es bedarf von daher einer intensiven Betreuung dieser Träger, um einen Qualitätsverlust zu verhindern.

2.5 Meldungen nach § 47 SGB VIII/ „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

In 2018 sind insgesamt 795 Meldungen eingegangen. Nicht alle Meldungen wurden nach Prüfung durch die zuständige Fachberatung als Ereignis oder Entwicklung bewertet, das geeignet war, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (siehe auch Anlage I). Bei der Prüfung von 51 dieser Meldungen ergaben sich allerdings Mängel in den Einrichtungen bzw. bei den Trägern.

Die erneute Steigerung der Gesamtzahl der Meldungen seit 2012 (2012: 169; 2013: 317; 2014: 483; 2015: 410; 2016: 563; 2017: 690) verdeutlicht auch eine zunehmende Sensibilisierung der Träger in ihrem Meldeverhalten. Der Rückgang von Meldungen in 2015 und 2016 lässt sich durch die Fokussierung der Träger auf die Betreuung und Versorgung der UMF erklären. Die Beratung der Träger und die Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen und Beschwerden wird auch zukünftig ein zentrales Thema der Abteilung sein.

In der Anlage wird eine detaillierte Auswertung der Meldungen nach § 47 SGB VIII vorgenommen.

2.6 Informationsveranstaltungen zum Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für neue Träger bzw. interessierte Personen

Um die anfragenden neuen Träger bzw. Personen, die betriebserlaubnispflichtige Angebote planen, über die Anforderungen des Verfahrens zu informieren, findet seit 2016 einmal im Quartal eine Informationsveranstaltung statt. Diese Veränderung im Erstkontakt war auch notwendig, um die belastende Arbeitssituation der Kolleg_innen zu regulieren. Mit der sinkenden Zahl der eingereisten Flüchtlinge in NRW war auch die Überlegung verbunden, dass diese regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen auslaufen könnten. Die Nachfrage in 2018 ist aber weiterhin so hoch, dass alle Veranstaltungen stattgefunden haben und mit bis zu 25 Interessierten pro Veranstaltung sehr gut besucht waren.

2.7 Fortbildungen

Die zentrale Fortbildung, die durch die Abteilung durchgeführt wird, ist die jährlich stattfindende Einrichtungsleitungskonferenz. Dort werden aktuelle Themen der stationären Jugendhilfe vorgestellt und diskutiert. Der Austausch der Leitungen von Einrichtungen untereinander ist ein wesentlicher Baustein dieser Veranstaltung. Diese Fortbildung ist seit Jahren mit ca. 200 Teilnehmenden überbucht und wird daher nach Bedarf im gleichen Jahr wiederholt.

Weitere Angebote des Fortbildungskatalogs der Abteilung sind Fortbildungen für Leitungskräfte, Teamleitungen etc.

Die Fortbildungsreihe „Management des Wandels in der Jugendhilfe“ bietet Einrichtungsleitungen zweimal im Jahr dreitägige Module zu den Themen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Mitarbeiterführung usw. an. Sie wird seit 2007 durchgängig angeboten.

2.8 Verwaltungsgerichtsverfahren und Bußgeldverfahren

Im Rahmen der Ablehnung von Betriebserlaubnis-Anträgen kam es im Berichtszeitraum zu keinen neuen verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen.

Die Anzahl der durchgeführten Bußgeldverfahren nach § 104 SGB VIII ist im Berichtszeitraum leicht angestiegen. Dieses Instrument wurde mehrheitlich gegenüber den Trägern angewandt, die der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht nach § 47 SGB VIII trotz intensiver Beratung nicht nachkamen.

In 2018 fand erstmalig eine Häufung von unangemeldeten Prüfungen nach § 46 SGB VIII statt. Hintergrund waren Meldungen ehemaliger Mitarbeiter_innen in Bezug auf nicht genehmigte Freiheitsentziehung, Essenentzug sowie körperliche und seelische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Die Träger waren ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht nicht immer umfänglich nachgekommen, so dass es leider auch zu einer notwendigen durch die Polizei begleiteten Prüfung kam. Diese war aufgrund der verbalen Bedrohung und Beleidigung durch einen Trägervertreter notwendig.

Es zeigt sich leider immer häufiger, dass Träger die notwendige Prüfung und Klärung von Beschwerden durch juristische Verfahren und Hinzuziehung von Rechtsbeiständen zu verhindern versuchen.

Dieses Verhalten erfordert eine hohe zeitliche, personelle und fachliche Ressource, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen auch in diesen Situationen durchzusetzen.

2.9 Projekt „Gehört werden!“ – Projekt zur Umsetzung einer landesweiten Beteiligungsstruktur für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in NRW

Im Januar 2018 wurde ein Projektbeirat, bestehend aus Vertretungen der Spitzenverbände, des VPK, eines städtischen Jugendamtes sowie des Fachministeriums NRW gegründet, der sich im Jahresverlauf viermal traf.

Am 10. und 11. März 2018 fand die zentrale Veranstaltung des Projekts „Gehört werden!“ statt. In der Jugendherberge Duisburg Sportpark kamen rund 80 junge Menschen sowie ca. 40 Fachkräfte aus stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe zusammen, um sich über die Themen „Partizipation“ und „Kinderrechte“ auszutauschen.

Aus der Veranstaltung heraus formierte sich eine Projektgruppe mit dem Ziel der konzeptionellen Weiterentwicklung einer landesweiten, einrichtungsübergreifenden Beteiligungsstruktur. Die Projektgruppe traf sich im Jahr 2018 dreimal mit einer Gruppengröße von 18 bis 28 Personen. Sie bestand aus ca. 2/3 jungen Menschen im Alter zwischen 11 und 20 Jahren und 1/3 Fachkräften.

Im zweiten Treffen der Projektgruppe im September 2018 hatten die jungen Menschen die Gelegenheit, sich mit Herrn Staatssekretär Andreas Bothe (MKFFI), Sandra Pavék (MKFFI) sowie Jugenddezernent Lorenz Bahr (LVR) auszutauschen und ihre Arbeit vorzustellen. Im gleichen Treffen entschieden sich die jungen Menschen, ein Gremium zur Interessenvertretung für NRW entwickeln zu wollen. Dies wurde in den folgenden Treffen fortgeführt.

Die Projektverantwortlichen besuchten darüber hinaus verschiedene Partizipationsgremien in den Einrichtungen vor Ort, aktualisierten die Homepage und besuchten gemeinsam mit Vertreter_innen der Projektgruppe die Veranstaltungen der Landesheimräte in Bayern und in Hessen.

3 Interne Prozesse/ Qualitätssicherung

3.1 „Arbeitshilfen 45“

Die im Internet veröffentlichten „Arbeitshilfen 45“ beschreiben fachliche Mindeststandards und Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Betreuungsangebote nach § 45 SGB VIII. Diese bieten Trägern und Einrichtungen eine Orientierung und gleichzeitig eine Sicherheit für den Aushandlungsprozess im Betriebserlaubnisverfahren. Die Arbeitshilfen wurden im Kontext gesetzlicher Änderungen überarbeitet und den pädagogischen Entwicklungen angepasst, soweit dies erforderlich ist.

3.2 Fallcoaching für die Abteilung

Gemeinsam mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung wurde in 2013 das Fallcoaching für die Abteilung konzipiert. Hierbei können die Kolleginnen und Kollegen mit externer Moderation schwierige Grundsatzthemen und Einzelfälle kollegial beraten und Lösungsansätze erarbeiten. Seit 2014 finden in diesem Rahmen jährlich ca. 4 Sitzungen statt.

3.3 Weiterqualifizierung/ Qualitätssicherung

Die Abteilung 43.30 beteiligte sich auch am Bundesaufsichtstreffen im Jahr 2018 in Mainz. Dort wurden in einem dichten und vielfältigen Programm übergreifende Themen der Heimaufsicht dargestellt und diskutiert.

Der interne Qualifizierungsprozess setzte sich durch den regelmäßig stattfindenden Austausch mit den Kolleg_innen aus Westfalen-Lippe fort. Mit dem Ziel eines gemeinsamen Verwaltungshandelns beider Landesjugendämter für NRW wurden gemeinsame Verfahrensweisen und Standards miteinander abgestimmt. Zusätzlich findet einmal im Jahr mindestens ein Klausurtag statt, an dem das eigene Handeln reflektiert und diskutiert wird. Hieraus ergeben sich verbindliche Verfahren für die internen Arbeitsabläufe.

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind alle Planstellen der regional tätigen Fachberater_innen besetzt. Auch sind die Stellen im juristischen Bereich und im Verwaltungsbereich besetzt (siehe auch personelle Ausstattung der Abteilung unter I.).

- Zweimal im Monat findet eine Abteilungsbesprechung statt, um den fachlichen und organisatorischen Fragestellungen den nötigen Raum zu geben.
- Die Einheitlichkeit der Aktenführung und der Dokumentation wird über das EDV-System ASIS und durch die digitale Akte ELASA/ Wincube unterstützt.
- Kontinuierlich werden die „Arbeitshilfen 45 - Standards und Rahmenbedingungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ aktualisiert und überarbeitet.
- Das vorgeschriebene 4-Augen-Prinzip bei der Prüfung besonderer Personalanfragen, außergewöhnlicher pädagogischer Konzepte und bei besonders schwierigen Vor-Ort-Terminen ist in der Abteilung vereinbart und wird umgesetzt.
- Im Qualitätshandbuch der Abteilung im TeamNet werden interne Verfahren beschrieben, gesetzliche Regelungen und gerichtliche Entscheidungen

dokumentiert und Besprechungen protokolliert. Das Qualitätshandbuch ist u.a. ein wesentlicher Bestandteil zur Einarbeitung neuer Kolleg_innen.

Zusätzlich unterstützte die Teilnahme Einzelner an externen Fortbildungsveranstaltungen das Team insgesamt in der Wahrnehmung der Fachaufsicht und -beratung. Ebenso werden speziell für die Mitarbeitenden der Abteilung Fachgespräche oder Fortbildungen geplant und durchgeführt.

Die Beteiligung mehrerer Kolleg_innen an den örtlichen, mehrfach jährlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in den Kommunen ermöglichte eine vertiefte Kenntnis der jeweiligen jugendhilfepolitischen Bedarfs- und Angebotssituation im Kreis- bzw. Stadtgebiet, was sich bereichernd auf die Beratungspraxis vor Ort auswirkte.

3.4 Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Die Heimaufsicht des LVR-Landesjugendamtes beteiligt sich seit 2009 intensiv in der Arbeitsgruppe „Hilfen zur Erziehung“ der BAG Landesjugendämter. Dort wurden u.a. Empfehlungen zu den Jugendhilfethemen Partizipation, Beschwerde, Umsetzung des BKiSchG und individualpädagogische Betreuungsstellen erarbeitet. Diese Empfehlungen fanden bundesweit Beachtung. Die Mitarbeit in diesem Arbeitskreis fördert die bundesweite Vernetzung der Kolleginnen und Kollegen der Heimaufsicht.

3.5 Arbeitsverdichtung und Personalbemessung

Der Anstieg der maßgeblichen Kennzahlen bei seit 2016 fast gleichbleibenden Vollzeitstellen in der Fachberatung führte zu einer hohen Arbeitsverdichtung in der Abteilung. Zusätzlich war aufgrund einer langfristigen Krankheitsvertretung einer Fachkraftvollzeitstelle in 2017 die Verteilung weiterer Zuständigkeiten auf die übrigen Fachberater_innen notwendig.

In 2018 wurde nach Beauftragung durch die Dezernatsleitung eine Personalbemessung durch das Personalamt durchgeführt. Hierbei wurden die Schlüsselprozesse in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung neu geprüft („Organisatorische Begutachtung der Abteilung 43.30“ durch das Personalamt in 2012/13) und die angestiegenen Werte der Kennzahlen neu berechnet. Es ist davon auszugehen, dass sich hieraus ein Personalzuwachs für die Abteilung ergibt, der im Haushalt 2020/21 umgesetzt werden soll.

Nur durch die besonders hohe Motivation und das intensive Engagement der Mitarbeitenden der Abteilung konnte das Arbeitsaufkommen bewältigt werden.

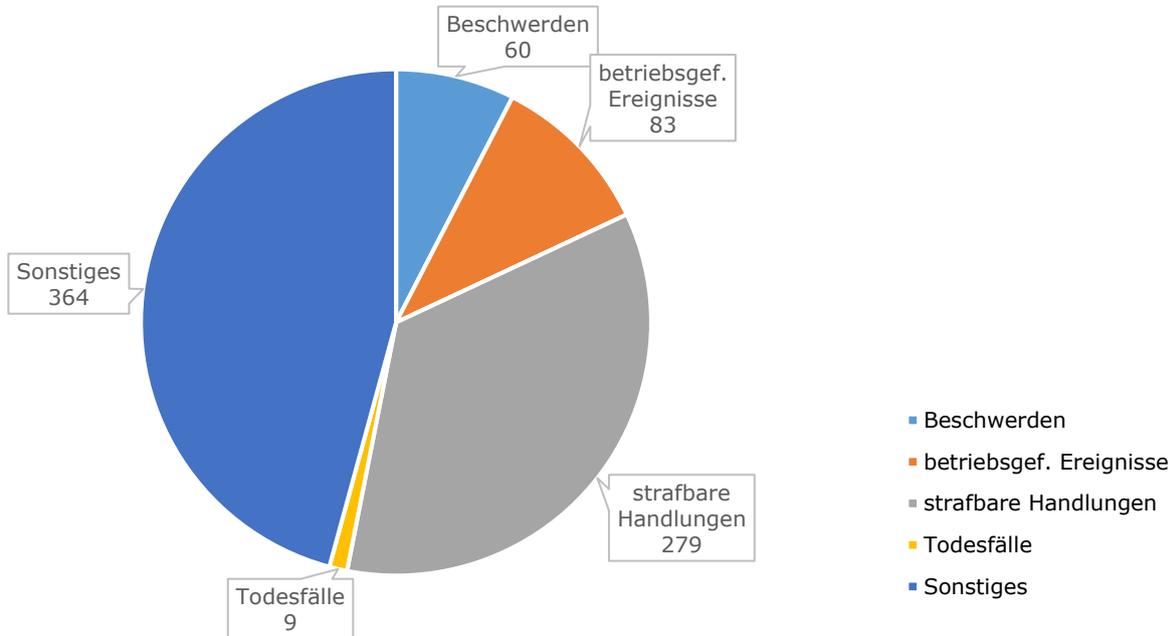
In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Anlage

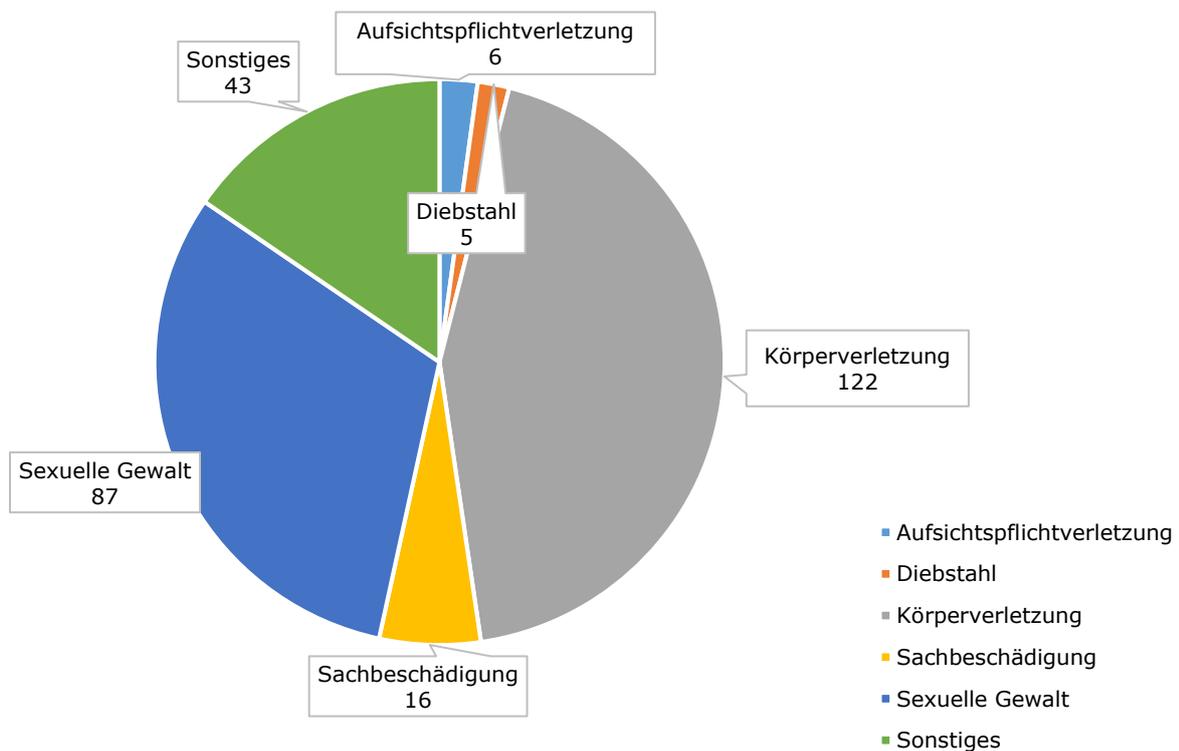
Auswertung zu Besondere Vorkommnisse/Beschwerden nach § 47 (2) SGB VIII

Besondere Vorkommnisse/Beschwerden (795)



↳ differenziert nach:

Strafbare Handlungen (279)



↳ differenziert nach:

Sonstiges (364)

